

Vergabeordnung für das Stipendium "Hanna Brunow-Franzoi" zur Förderung der evangelischen Theologenausbildung in Italien

(Synode 2021, Beschluß 2021/11 und Synode 2022, Beschluß 2022/05)

Art. 1 - Zweck

- 1) Die ELKI – Evangelisch-lutherische Kirche in Italien – stellt zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie und zur Stärkung ihrer Pfarrerschaft Stipendien zur Erlangung eines Abschlusses in Evangelischer Theologie zur Verfügung.
- 2) Die Stipendien tragen den Titel "Hanna Brunow-Franzoi" in Erinnerung an die ehemalige Synodalpräsidentin der Jahre 1984-1998.
- 3) Zweck dieser Ordnung ist es, den Zugang zu diesen Stipendien zu regeln, die jährlich zur Bewerbung ausgeschrieben werden und so veröffentlicht werden, wie es der ELKI am sinnvollsten erscheint.

Art. 2 – Pflichten der ELKI

- 1) Die ELKI finanziert die Studien zur Erlangung des Studienabschlusses in Theologie in vollem Umfang, indem sie folgende Kosten übernimmt:
 - a) jährliche Einschreibegebühr
 - b) Ausgaben für Bücher und Lehrmaterial
 - c) Unterbringungskosten (im Waldenserkonvikt oder im Centro Melantone in Rom)
 - d) Pauschale für laufende Kosten
- 2) Die in den Punkten a) und b) genannten Ausgaben werden zu den entsprechenden Fristen erstattet, die in den Punkten (c) und (d) genannten in monatlichen Raten ab dem Datum der Einschreibung in das Studienjahr und unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Art. 3 – Pflichten des Studierenden

- 1) Der/die Studierende verpflichtet sich zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, zu gewissenhaftem Studieren und zur regelmäßigen und termingerechten Ablegung der Prüfungen.
- 2) Der/die Studierende informiert die ELKI halbjährlich über den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums, den Stand der Dinge und die erzielten Ergebnisse.
- 3) Der/die Studierende muss das Studium innerhalb von sechs Jahren nach der Einschreibung abschließen und einen Abschluss machen.
- 4) Hält der/die Stipendiat/in die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht ein, verfällt der Anspruch auf weitere Förderung. Sollte dieser Fall eintreten, ist der/die Studierende nicht verpflichtet, die von der ELKI bis zum Zeitpunkt des Anspruchsverfalls erhaltenen Stipendienbeträge zurückzuzahlen.
- 5) Der Absolvent/die Absolventin verpflichtet sich nach der erfahrenen finanziellen Unterstützung, Teil der Pfarrerschaft der ELKI zu werden und drei Jahre lang als Vikar/Vikarin in der Gemeinde oder den Gemeinden zu wirken, die ihm/ihr von der ELKI zugewiesen wurden.
- 6) Am Ende des Vikariats kann die ELKI den/die Stipendiaten/in zum Pfarrer/zur Pfarrerin ordinieren.
- 7) Der Absolvent/die Absolventin verpflichtet sich, die während seiner/ihrer Ausbildung erhaltenen Stipendienbeträge (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen, falls er/sie sich dazu entscheidet, gemäß den vorstehenden Absätzen nicht Teil der ELKI-Pfarrerschaft zu werden. Sollte die ELKI entscheiden, den Absolventen/die Absolventin nicht zum Pfarrer/zur Pfarrerin

zu ordinieren, so ist dieser/diese nicht zur Rückzahlung der genannten Stipendienbeträge verpflichtet.

Art. 4 – Begünstigte

- 1) Zu diesen Stipendien kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife oder einen gleichwertigen bzw. höheren Abschluss hat und zu einer lutherischen Kirche/Gemeinde gehört.
- 2) Der fünfjährige Studiengang wird in den ersten vier Jahren in Rom an der Waldenser-Fakultät nach deren geltenden Bestimmungen durchgeführt. Im letzten Studienjahr ist ein Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Land obligatorisch.
- 3) Der Studienverlauf sieht das Erlernen der deutschen Sprache vor.
- 4) Um in Genuss des Stipendiums zu kommen, muss von dem Kandidaten/der Kandidatin bis zum 15. Juni jeden Jahres ein schriftlicher Antrag bei CELI – Stipendium “Hanna Brunow-Franzoi” – Via Aurelia Antica, 391 – 00165 ROMA eingereicht werden. Eine Antwort erfolgt bis 30. Juni. Der Antrag muss folgende Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin enthalten:
 - a) vollständiger Name
 - b) Geburtsort und -datum
 - c) Wohnort
 - d) Codice fiscale
 - e) Lebenslauf nach europäischer Norm
 - f) eine Zustelladresse für Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Stipendium
 - g) eine Erklärung, für das betreffende akademische Jahr keine anderen Stipendien oder andere von öffentlichen oder privaten Einrichtungen finanzierte Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 5 - Studienkommission

- 1) Die ELKI ernennt einen Ausschuss für Stipendien und Studienbegleitung.
- 2) Diese Kommission weist die Stipendien zu, nachdem sie
 - a) den eingereichten Lebenslauf,
 - b) die Qualifikationen geprüft hat
 - c) den Antragsteller/die Antragstellerin in einem persönlichen Gespräch kennengelernt hat.
- 3) Die Kommission nimmt diejenigen Bewerber/innen auf, die sie nach gemeinsamem, unanfechtbarem Beschluss für geeignet hält.
- 4) Die Kommission wird ständig über den Studienfortschritt der Studierenden auf dem Laufenden gehalten und kann bei unzureichenden Leistungen, Unregelmäßigkeiten des Studienverlaufs oder unangemessenem Verhalten die Aussetzung oder den Widerruf des gewährten Stipendiums beschließen. Diese Maßnahme wird nach dem Ermessen der Kommission getroffen und ist unanfechtbar.

Art. 6 – Behandlung der Daten

- 1) Mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrags erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin ausdrücklich und freiwillig das Einverständnis, dass seine/ihre Daten im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe verwendet, in verschiedener Form weitergeleitet und eingesehen werden dürfen. Die Namen der zu den Stipendien zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen werden auf der ELKI-Website und in der Zeitschrift "Insieme/Miteinander" veröffentlicht.

Art. 7 – Finanzielle Planung

Gegenwärtig wird der von der ELKI zu tragende Aufwand pro Jahr und Stipendium mit 10.000,00€ veranschlagt. Das Konsistorium deckt die Ausgaben für das erste Jahr, indem es die erforderlichen Mittel aus den Überschüssen des Haushalts nimmt, den die letzte Synode genehmigt hat.

Für die folgenden Jahre wird ein entsprechender Posten in den Haushaltsposten aufgenommen, der dann bereits der Förderung der Pfarrerschaft gewidmet ist.

Das Konsistorium wird nach Bewertung eventuell neu auftretender Situationen und Anforderungen diesen Betrag entsprechend den Bedürfnissen anpassen.